

Beitragsordnung des Ernährungsrat Halle/Umgebung e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die jährlichen Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Die Mitgliederversammlung legt die Gebühren jährlich auf der Jahreshauptversammlung fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr existiert nicht.
2. Für natürliche Personen gilt der Jahresmitgliedsbeitrag wie folgt:
 - Mindestbeitrag 12 €
 - nach Selbsteinschätzung nach Monatseinkommen (netto):
 - Monatseinkommen ab 1.250 €: 24 €
 - Monatseinkommen ab 1.500 €: 36 €
 - Monatseinkommen ab 2.000 €: 48 €
 - Monatseinkommen ab 2.500 €: 60 €
 - Monatseinkommen ab 3.000 €: 72 €

Darüber hinaus ist stets ein höherer Beitrag, der frei zu wählen ist, angebar.
3. Für juristische Personen liegt der Jahresmitgliedsbeitrag bei 120 €. Der Beitrag kann auf Antrag mit Begründung vom Vorstand ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
4. Die Förderbeitragshöhe von Fördermitgliedern wird durch den Vorstand in Absprache mit dem Fördermitglied individuell festgelegt. Diese dürfen aber folgende Jahresbeiträge nicht unterschreiten:
 - Natürliche Personen: 120 €
 - Juristische Personen: 240 €

§ 4 Gebühren

Die Mitgliederversammlung kann Gebühren, beispielsweise für Nutzung, Miete, weiterführende Angebote, Kurse etc. festlegen.

§ 5 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann Umlagen zur Finanzierung des Vereinswesens festlegen.

§ 6 Zahlungsweise und Vereinskonto

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift auf das Vereinskonto eingezogen. Zu diesem Zweck wird bei der Beantragung der Mitgliedschaft ein entsprechendes Mandat eingeholt.

§ 7 Verfahren bei Vereinsaustritt

Es besteht nach Austritt aus dem Verein für das laufende Geschäftsjahr kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeitrag, Gebühren oder Umlagen.